

**Unverbindliche Lesefassung
der Satzung über die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Abwassersatzung -**

Damit sich die Kunden einen verständlichen Überblick über die Abwassersatzung des AZV verschaffen können, wird diese unverbindliche Lesefassung zur Verfügung gestellt. Sie geht von der Abwassersatzung des AZV vom 20. Dezember 2005 aus und berücksichtigt alle aufeinanderfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der Sechsten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des AZV vom 24. September 2024.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale (AZV) obliegt die Beseitigung des auf seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers, soweit er insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 unterhält der Verband bis zum 31. Dezember 2007 folgende Einrichtungen:

1. drei zentrale öffentliche Abwasseranlagen:
Kläranlage Zarrentin
Kläranlage Lübtheen
Kanalnetz Gresse.
2. folgende dezentrale Abwasseranlagen:
 - a) Anlage zur Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen,
 - b) Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1 unterhält der Verband seit dem 01. Januar 2008 folgende Einrichtungen

1. eine zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage) im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung, die auch alle technisch getrennten zentralen Anlagen umfasst, wie die Kläranlagen Zarrentin, Lübtheen und Brahlstorf, sowie das Kanalnetz Gresse.
 2. folgende dezentrale Abwasseranlagen:
 - a) Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen,
 - b) Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben.
- (3) Lage, Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen bestimmt der AZV.
- (4) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst
1. das Ableiten und die Behandlung des in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassers und
 2. die Entleerung und das Transportieren des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die Behandlung in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Der AZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch

nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn (Buchgrundstück).
- (2) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Zum Schmutzwasser gehört auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus Altablagern und im Bereich von Altstandorten austretende oder abfließende kontaminierte Sickerwasser, sowie die Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (3) Zu der zentralen **öffentlichen Abwasseranlage** gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie insbesondere der öffentlichen Kanalisation, den Druckrohrleitungen und den Pumpwerken
 - b) die Klärwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom AZV selbst sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, soweit sich der AZV dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (4) Bei dem **Hauptkanal** handelt es sich um den öffentlichen Kanal, der in der Regel im öffentlichen Bereich verlegt ist und von dem aus die einzelnen Grundstücke mit dem Grundstücksanschluss verbunden werden. Der Hauptkanal gehört zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Der **Grundstücksanschluss** ist der Kanal vom Hauptkanal bis ca. einen Meter auf das Grundstück. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des AZV und gehört zu den Betriebsanlagen. Er ist nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (6) **Grundstücksabwasseranlagen** im Sinne dieser Satzung sind Anlagen des Grundstückseigentümers, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen. Dazu gehören insbesondere Kleinkläranlagen, sofern sie nicht als öffentliche Anlage betrieben werden, abflusslose Gruben, Hausanschlusskanäle, Revisionsschächte und Pumpenschächte, Hebeanlagen, Rückstausicherungen und Vorreinigungsanlagen. Die Grundstücksabwasseranlagen stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers, sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (7) Der **Hausanschluss** ist die an den Grundstücksanschluss angrenzende und darüber hinaus führende Strecke des Anschlusskanals bis zum Gebäude.
- (8) Der **Revisionsschacht** stellt die Übergabestelle dar. Er dient weiterhin als Kontroll- und Wartungsschacht. Bei der Druckentwässerung stellt der Schieber an der Hauptdruckleitung

die Übergabestelle dar.

- (9) Im **Trennsystem** werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (10) Bei dem **Pumpenschacht/Hebeanlage** handelt es sich um Anlagen, in die das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ganz oder teilweise eingeleitet und zur Überwindung von geodätischen Höhenunterschieden mittels Pumpen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, bzw. in auf dem Grundstück befindliche Grundstücksabwasseranlagen oder den Grundstücksanschluss gehoben wird.
- (11) Bei den **Kleinkläranlagen** handelt es sich um Anlagen mit einer Reinigungskapazität von nicht mehr als 8 m³ pro Tag bzw. 50 Einwohnergleichwerten häuslichem Schmutzwasser oder von Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.
- (12) Bei den **abflusslosen Gruben** handelt es sich um wasserdichte Behälter, die dem Auffangen und Aufbewahren von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser dienen. Das Mindestnutzvolumen von abflusslosen Gruben darf 6 m³ bzw. 1,5 m³/Einwohner nicht unterschreiten.
- (13) Bei den **Vorreinigungsanlagen** handelt es sich um Anlagen, die der Abscheidung bestimmter Stoffe aus dem Schmutzwasser dienen.
- (14) Bei **Rückstausicherungen** handelt es sich um Vorrichtungen, die ein Zurückfließen von Schmutzwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage in die Grundstücksabwasseranlagen verhindern sollen.
- (15) **Anschlussberechtigte/-verpflichtete** sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Den Eigentümer gleichgestellt sind die Wohnungs- und Teileigentümer. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers anschlussberechtigt/-verpflichtet. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers anschlussberechtigt/-verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, das Recht zu verlangen, dass der Inhalt der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Gruben nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2. und § 11 beseitigt wird (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 3 Abs. 1 und 2 erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an einem betriebsfertigen und aufnahmefähigen Hauptkanal liegen. Das Gleiche gilt, wenn die Verlegung des Grundstücks- und Hausanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks gesichert ist oder der Grundstücks- und Hausanschluss über Eigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten verlegt werden kann, bzw. verlegt worden ist oder die Verlegung über Miteigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten an einem Zuwegungsgrundstück gewährleistet ist.

Bei anderen Grundstücken kann der AZV auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

Die Anschlussberechtigten/-verpflichteten können nicht verlangen, dass ein öffentliches Kanalnetz hergestellt oder entsprechend bestehende öffentliche Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der AZV.

- (2) Der Anschluss eines Grundstückes kann versagt werden, ganz oder teilweise widerrufen oder befristet werden, wenn
- a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in den Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann
 - b) wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen ihrer besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erforderlich sind.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte/-verpflichtete sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten. Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes bleiben unberührt.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die zentrale öffentliche Abwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
- a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird
 - b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden
 - c) die Anlage über das zulässige Maß hinaus belastet oder nachteilig verändert wird
 - d) die Klärschlammbehandlung und Verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der AZV die

Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwassereinleitstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die zentrale öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die in der Kanalisation zu Ablagerungen führen bzw. verstopfen können, wie z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Glas, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind
 - b) radioaktive Stoffe; Stoffe, die feuergefährliche, explosive, giftige oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden, wie z. B. organische Lösungsmittel, Benzin, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie deren Emulsionen
 - c) extrem sauerstoffzehrende Stoffe, wie z. B. Gülle, Jauche, Silage, Sickersaft, Blut oder Molke
 - d) Stoffe, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, frucht-, pflanzen-, boden-, gewässerschädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind
 - e) Schmutzwässer oder Stoffe, die die Bausubstanz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage angreifen, wie z. B. Säuren oder Alkalien
 - f) Stoffe, die die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung bzw. Verwertung erschweren, wie z. B. halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle und deren Salze
 - g) Stoffe, die in der Kanalisation erhitzen können, wie z. B. Kunstharze, Lacke, Zement, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, Bitumen und Teer und deren Emulsionen
 - h) nicht häusliches Schmutzwasser mit einer Temperatur $> 35\text{ °C}$. Messstelle ist der Übergabepunkt des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage.
 - i) flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind soweit nicht diese Satzung, der Anschlussbescheid oder eine wasserbehördliche Entscheidung etwas anderes regeln.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe h) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben eingeleitet werden.

- (3) Nicht häusliches Schmutzwasser darf nur unter Einhaltung der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig
- (5) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die zentrale öffentliche Abwasseranlage und die Grundstücksabwasseranlagen gelangen, so ist der AZV unverzüglich durch den Anschlussberechtigten/-verpflichteten und sonstigen Nutzer zu benachrichtigen.
- (6) Wird Schmutzwasser eingeleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche

oder gefährliche Schmutzwässer oder Stoffe im Sinne dieser Satzung handelt, hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete oder sonstige Nutzer nach Aufforderung durch den AZV regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Schmutzwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der AZV kann entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen auf Kosten des Anschlussberechtigten/-verpflichteten oder sonstigen Nutzers Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

- (7) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete oder sonstige Nutzer unaufgefordert und unverzüglich dem AZV dies schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Reicht die vorhandene zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder die erhöhte Schmutzwassermenge nicht aus, so behält sich der AZV vor, die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; der AZV behält sich vor, die Aufnahme dieses Schmutzwassers zuzulassen, wenn der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer sich verpflichtet, den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.
- (8) Der AZV kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Schmutzwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vermindern und seine Abaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.
- (9) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden.
- (10) Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme Schmutzwasserteilströme zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen.
- (11) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist dem AZV auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend dem Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht haben. Haben mehrere den Wegfall der Reduzierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (12) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Wassergebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (13) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des AZV, wenn die Grenzwerte nach Absatz 3 nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers oder geeignete andere Maßnahmen eingehalten werden können.
- (14) Über die zulässige Einleitung von in Absatz 1 bis 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der AZV im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitverböten sowie von den Ein-

leitwerten können nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Voraussetzungen auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für das Wohl der Allgemeinheit und den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist und eine Gefährdung der Anlage nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang hinsichtlich unbebauter Grundstücke besteht dann, wenn das Grundstück dergestalt hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammeln kann, das den Untergrund verunreinigt, das Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft oder wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert. Das Grundstück gilt als bebaut, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt für Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Schmutzwasser anfällt.
- (2) Die Verpflichtung besteht nur für solche Grundstücke, die an einem betriebsfertigen und aufnahmefähigen Hauptkanal liegen. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine Hebeanlage angeschlossen werden kann oder an eine Druckentwässerungsleitung angeschlossen wird. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass bestehende bebaute Gebiete erstmalig an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, die vorher an eine dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren. Die Anschlussberechtigten/-verpflichteten müssen sich nach der neuen Anschlusshöhe richten und die erforderlichen Einrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück auf eigene Kosten herstellen. Das Gleiche gilt, wenn die Verlegung des Grundstücks- und Hausanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks gesichert ist oder der Grundstücks- und Hausanschluss über Eigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten verlegt werden kann, bzw. verlegt worden ist oder die Verlegung über Miteigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten an einem Zuwegungsgrundstück gewährleistet ist.
- (3) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Die Anschlussberechtigten/-verpflichteten werden in der Regel durch den AZV schriftlich unter Angabe der zu beachtenden technischen Maßgaben aufgefordert, unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Anschluss herzustellen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AZV befugt, den Anschluss- und Benutzungszwang durch Erlass eines Verwaltungsaktes durchzusetzen; der AZV hat auch die Möglichkeit an Stelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten zu treffen.
- (5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten mit den zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Anlagen und Kanälen versehen werden.
- (6) Den Abbruch eines an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete dem AZV rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss bei Abbruchbeginn verschlossen und beseitigt werden kann.

Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht vorliegen, hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, die Pflicht, den Inhalt der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2. und § 11 beseitigen zu lassen (Anschluss- und Benutzungszwang); kommt der Anschlussberechtigte/-verpflichtete dieser Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der AZV befugt, nach fruchtlosem Fristablauf den Anschluss- und Benutzungszwang durch Erlass eines Verwaltungsaktes durchzusetzen; der AZV hat auch die Möglichkeit, an Stelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten zu treffen.
- (8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem AZV innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben spätestens nach Aufforderung durch den AZV die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (9) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete erhält eine entsprechende schriftliche Aufforderung durch den AZV entsprechend Abs. 4.
- (10) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Grundstücksabwasseranlagen, wie z. B. Abortgruben u. ä., nicht hergestellt oder betrieben werden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls, wie insbesondere das öffentliche Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nach Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich beim AZV beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutzwässer beseitigt werden sollen.

§ 8

Art und Ausführung des Grundstücksanschlusses

- (1) Der Grundstücksanschluss wird nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung hergestellt, erneuert und geändert. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Grundstücksanschluss, ein gemeinsamer Grundstücksanschluss für mehrere Grundstücke ist nicht zulässig.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt der AZV. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten/-verpflichteten können dabei berücksichtigt werden, soweit sie technisch und wirtschaftlich vertretbar sind.
- (3) Die Arbeiten zur Herstellung des Grundstücksanschlusses werden vom AZV selbst oder von deren beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben.

§ 9

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben müssen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere angelegt werden, wenn
 - a) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage erteilt wird.

Die Zulässigkeit von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben richtet sich nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere bedarf der Einbau und der Betrieb einer Kleinkläranlage der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde. Es sind insbesondere auch die Forderungen der Unteren Wasserbehörde im jeweiligen Genehmigungsbescheid – wasserrechtliche Erlaubnis – zu beachten.

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben.

Kleinkläranlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen, zu errichten und zu betreiben. Zu beachten ist die DIN 4261 in der jeweils aktuellen Fassung sowie einschlägige Normen des Landeswasserrechts. Die Bemessung und Ausführung der Kleinkläranlage ergibt sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis.

- (2) Der Hausanschluss wird auf Kosten und durch den Anschlussberechtigten/-verpflichteten hergestellt und betrieben.
- (3) Der Revisionsschacht wird beim Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf Kosten und durch den Anschlussberechtigten/-verpflichteten hergestellt und betrieben. Er ist bis auf Höhe des Grundstücksanschlusses herzustellen und in diesen unmittelbar einzubinden.
- (4) Werden die Schmutzwässer auf dem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage ein-

geleitet, so hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete die erforderlichen Einrichtungen sowie die Anschlusskanäle auf seinem Grundstück auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung und den Betrieb der Pumpenschächte gemäß der Beschreibung in der Begriffsbestimmung unter § 2 Abs. 10.

- (5) Ist es zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung in Anbetracht der Besonderheit der Lage des Grundstücks technisch erforderlich, eine Hebeanlage einzubauen, um das Schmutzwasser entsprechend den Regeln der Technik ableiten zu können, ist der Anschlussberechtigte/-verpflichtete verpflichtet, auf seine Kosten die Anlage herzustellen und zu betreiben.
- (6) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in das angeschlossene Grundstück hat sich jeder Anschlussberechtigte/-verpflichtete selbst zu schützen. Die vom AZV für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten obliegt es daher, sich auch über die vom AZV angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau zu schützen.
- (7) Soweit auf den Grundstücken Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Mineralöle oder tierische Fette oder tierische Öle anfallen, kann der AZV verlangen, dass zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser, soweit es sich um nicht häusliches Schmutzwasser handelt, eine Vorreinigungsanlage eingebaut wird. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat die Entleerung der Vorreinigungsanlage gemäß den in den entsprechenden technischen Regelwerken bestimmten allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgeführten Fristen zu veranlassen. Sofern keine gesonderte anders lautende Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vorliegt, sind Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 mindestens halbjährlich zu entleeren. Der Inhalt von Fettabseidern nach DIN 4040 ist mindestens monatlich aus Anlagen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung oder durch fehlerhafte Betreibung der Vorreinigungsanlage entsteht.
- (8) Alle Anlagen und Einrichtungen gemäß dieses Paragraphen Abs. 2 bis 7 bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Sie unterliegen einer Abnahme im offenen Graben durch den AZV. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete oder die ausführende Firma hat den Baubeginn und die Fertigstellung beim AZV anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den AZV befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (9) Die Errichtung der Grundstücksabwasseranlagen gemäß Abs. 2 bis 7 hat nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß dem ATV-Regelwerk zu erfolgen.
- (10) Der AZV kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksabwasseranlagen gemäß Abs. 2 bis 7 in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (11) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist für den jederzeitigen ordnungsgemäßen Zustand und den Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen im Sinne des Abs. 2 bis 7 verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem AZV aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (12) Die Zuwegung zur Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben, ist so zu errichten, dass die Anlagen durch das vom AZV eingesetzte Entsorgungsfahrzeug problemlos entsorgt werden können. Die

Mindestbelastbarkeit der Zuwegung muss auf 26 t zulässige Gesamtbelastung, sowie die Breite des Saugfahrzeugs ausgelegt sein. Die maximal mögliche Entfernung vom Saugfahrzeug bis zur Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube darf 30 m nicht überschreiten. Des Weiteren muss die Anlage frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Der AZV kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage, des Zugangs und der Zufahrt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

- (13) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen deren baulicher Zustand einen ordnungsgemäßen Abpumpvorgang nicht ermöglichen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Mängel im Sinne dieses Absatzes nach Aufforderung durch den AZV in angemessener Frist zu beseitigen.

§ 10 **Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen** **und Zutritt zum Grundstück**

- (1) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete sowie sonstige Nutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksabwasseranlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Benutzungsgebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Auskunft zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen des AZV nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Den Beauftragten des AZV ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sämtliche Anlageteile, insbesondere Revisionsschächte, Hebeanlage, Druckentwässerungsanlagen und Vorreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

Den Beauftragten des AZV ist zur Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und zur weiteren Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach Gesetz und Satzungsrecht des AZV insoweit ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten des AZV sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der AZV berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten oder sonstigen Nutzers durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus kann verlangt werden.
- (4) Auf Verlangen des AZV hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete oder sonstige Nutzer einen für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

- (6) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat auf Verlangen und nach Angaben des AZV auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Schmutzwassermesseinrichtung, der Einbau von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück häusliches und nicht häusliches Schmutzwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermesseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigen Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Anforderung vorzulegen.
- (7) Der AZV bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Schmutzwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (8) Der AZV ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Schmutzwasserproben zu nehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete die Kosten der Untersuchung nach den gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

§ 11

Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, ist spätestens 15 Arbeitstage vor dem Abfuhrtermin mit dem AZV abzustimmen. Je nach freier Transportkapazität erfolgt die nächstmögliche Berücksichtigung in den Abfuhrplänen des AZV, nach deren Terminfestlegungen die Entleerung durchgeführt wird. Rechtzeitig, in der Regel drei Arbeitstage vor der geplanten Entleerung, erfolgt eine schriftliche Information über den konkreten Abfuhrtermin. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Entleerung zu diesem Abfuhrtermin erfolgen kann.

Dies gilt nicht im Havariefall.

- (2) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage unter Angabe des Mengeninhaltes so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb von 15 Arbeitstagen geleert wird.
- (3) Die Entleerung und Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlage durch ein Fremdunternehmen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den AZV. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat die ordnungsgemäße Entleerung und Abfuhr der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage durch den Abfuhrnachweis des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Entleerung des **Inhalts der Kleinkläranlagen** wird gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgenommen. Beachtet wird dabei insbesondere die DIN 4261, in der jeweils aktuellen Fassung.
 - a) Ist eine Entleerung auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung nicht möglich oder

liegen keine Wartungsprotokolle vor, so findet die Entleerung wie folgt statt:

- es sind Mehrkammerausfallgruben 2-jährlich und
- Ein- bzw. Mehrkammerabsetzgruben mindestens einmal jährlich zu entleeren.

b) Ist eine Entleerung auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung möglich und liegen Wartungsprotokolle vor, wird die Entleerung wie folgt durchgeführt:

Grundlage der Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen bilden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen im Rahmen regelmäßig durchgeführter Wartungen durch „Fachkundige für die Wartung von Kleinkläranlagen“. Die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen sind auf einem Wartungsprotokoll festzuhalten. Die Wartungsprotokolle sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung der Wartung dem AZV vorzulegen.

Die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage wird vom AZV durchgeführt, wenn der maximal zulässige Schlammanteil gemäß DIN 4261, in der derzeit aktuellen Fassung, erreicht ist. Der Inhalt ist dem AZV in einem pumpfähigen Zustand zu überlassen. Der Zeitraum zwischen 2 Abfuhrterminen wird auf maximal 60 Monate begrenzt.

- (5) Die Entleerung des **Inhalts von abflusslosen Gruben** erfolgt in zeitlich regelmäßigen Abständen entsprechend dem Schmutzwasseranfall und dem vorhandenen Nutzvolumen. Die Information über den konkreten Abfuhrtermin gemäß Absatz 1 entfällt, wenn der regelmäßige Entsorgungsturnus nicht mehr als vier Kalenderwochen beträgt.
- (6) Der Inhalt der Grundstücksabwasseranlagen geht nach deren Entleerung und Abfuhr in das Eigentum des AZV über. Der AZV bzw. sein Beauftragter sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so werden sie als Fundsachen behandelt.

§ 12 Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussberechtigte/-verpflichtete selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen (technische und betriebliche) in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren, es sei denn, dass die Schäden durch den AZV aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Gleiches gilt für den Fall der zeitweiligen Stilllegung.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendiger Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren.
- (4) Ist die Schmutzwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe nach Absatz 2 und 3 unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet neben dem Verursacher der Anschlussberechtigte/-verpflichtete. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung unberechtigt das Grundstück angeschlossen wird, schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Neben dem Verursacher haftet der Anschlussberechtigte/-verpflichtete außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlagen, ihre vorschriftswidrige Benutzung und ihre nicht sachgemäße Bedienung entstehen. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Mehrere Verursacher und der Anschlussberechtigte/-verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kann die Entsorgung zu den nach dieser Satzung festzulegenden bzw. zu vereinbarenden Terminen durch vom Grundstückseigentümer zu vertretende Gründe nicht erfolgen und sind damit Leerfahrten verbunden, so hat der Grundstückseigentümer dem AZV gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 14 Beiträge und Gebühren

Der AZV erhebt Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern und seiner Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, insbesondere, wer vorsätzlich und fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 nicht zugelassene Schmutzwässer oder Stoffe in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 und 10 Schmutzwasser unter Nichtbeachtung der zugelassenen Grenzwerte einleitet oder Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder Einleitungsverbote verdünnt
 - c) entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 5 sein Grundstück nicht oder nicht in den festgelegten Fristen an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt bzw. den Anschluss beantragt
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 und 11 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Anlagen herstellt und betreibt
 - e) entgegen § 6 Abs. 7 den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht

nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2. und § 11 durch den AZV beseitigen lässt

- f) entgegen § 8 Abs. 3 den Grundstücksanschluss selbst herstellt
 - g) entgegen § 9 Grundstücksabwasseranlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, oder unterhält
 - h) entgegen § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4 dem AZV nicht die erforderliche Auskunft erteilt, den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnung des Beauftragten nicht befolgt und einen für die Schmutzwassereinleitung verantwortlichen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt
 - i) entgegen § 10 Abs. 6 von dem AZV geforderte Probeentnahmestelle und Mess- und Probeentnahmevorrichtung nicht herstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt
 - j) entgegen § 11 Abs.1 nicht sicherstellt, dass die Entleerung zum konkreten Abfuhrtermin erfolgen kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Absetzungen

- (1) Unter Beachtung der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale ist eine Absetzung von Abwassergebühren möglich.
- (2) Der AZV stellt die vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (3) Der AZV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Der AZV bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 2 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung, Änderung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des AZV. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete zu tragen. Der AZV ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten/-verpflichteten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (4) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat dem AZV den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechtigte/-verpflichtete den Antrag auf Prüfung nicht beim AZV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem AZV zur Last, falls die festgestellte Abweichung die

gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten.

- (6) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des AZV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des AZV vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten selbst abgelesen. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (7) Die Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar durch den AZV oder einen durch ihn Beauftragten zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete der Inbetriebnahme des Funkmoduls zur Auslesung des Zählers widersprochen und wurde dieses auf dessen Verlangen deaktiviert, so erfolgt die Ablesung einmal jährlich oder bei Bedarf. Die Kosten für die einmalige Deaktivierung des Funkmoduls der Messeinrichtung sowie für die jährliche oder aus sonstigen Gründen erforderliche Ablesung der Messeinrichtung nach dessen Deaktivierung hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete zu tragen.
- (8) Darüber hinaus ist der AZV berechtigt, Funkwasserzähler auch zu einem anderen Zeitpunkt auszulesen, sofern ein Antrag der Eigentümer oder ein Eigentümerwechsel vorliegt. Das gleiche gilt, sofern die Ablesung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 17 Grundstücksnutzung

Die Eigentümer sowie die dinglich Nutzungsberechtigten haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf Ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks die in Satz 1 genannten Personen mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 18

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

Anlage 1
zu § 5 Abs. 3 – Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	
d) CSB	2500 mg/l
e) Verhältnis BSB ₅ : CSB	>0,4

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
---	----------

3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l
b) gesamt (DIN ISO 9377-2)	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN ISO 9377-2)	20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	1,0 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium ¹⁾	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	1 mg/l
*Zink	(Zn)	2 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	

keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der **Schmutzwasser**ableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat ²⁾	(SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ³⁾	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung: 1986

100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

unverbindliche Lesefassung (Stand 08/2024)

Anlage 2

zu § 16 Abs. 3 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Der AZV stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden aus dem Zähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch im Besitz des AZV befindliche und dazu vorgesehene Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Zur Überwachung der richtigen Funktionsweise der Funkwasserzähler ist außerdem die Erhebung von zählerbezogenen Daten (Typ, Zählernummer, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit) erforderlich, wie auch die Anzeige eventueller Fehlermeldungen.
- Für die nach § 16 Abs. 8 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.